

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

5 Ta 186/13

1 Ca 731/13

(Arbeitsgericht Bamberg)

Datum: 20.01.2014

Rechtsvorschriften: § 148 ZPO

Leitsatz:

Ein Aussetzungsbeschluss des Arbeitsgerichts, durch den ein Rechtsstreit um die Entfernung von Abmahnungen aus der Personalakte bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Kündigungsschutzverfahrens ausgesetzt worden ist, muss auf sofortige Beschwerde aufgehoben werden, wenn sich dem Aussetzungsbeschluss nicht entnehmen lässt, dass bei Erfolg des Arbeitnehmers in dem Kündigungsschutzverfahren der Klage auf Entfernung der Abmahnungen stattzugeben sein wird (im Anschluss an: Hessisches Landesarbeitsgericht, Beschluss vom 02.11.2007, 16 Ta 88/08, Juris).

Beschluss:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Bamberg vom 29.10.2013 - 1 Ca 731/13 - in der Fassung des Nichtabhilfe- und Vorlagebeschlusses vom 05.12.2013 aufgehoben.

Das Verfahren ist fortzusetzen.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

Eine Aussetzung nach § 148 ZPO kommt nur dann in Betracht, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von dem des anderen Rechtsstreits, in dem es um das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses geht, abhängt. Fehlt diese Vorgreiflichkeit auch

nur für eine der im anderen Rechtsstreit möglicherweise ergehenden Entscheidungen, ist eine Aussetzung ausgeschlossen. Bei der Beurteilung des Vorliegens dieser Tatbestandsmerkmale hat das Gericht keinen Ermessensspielraum (Hessisches Landesarbeitsgericht, Beschluss vom 02.11.2007, 16 Ta 88/08 zitiert nach Juris; LAG Nürnberg, Beschluss vom 14.05.2001, 7 Ta 93/01, AR-Blattei ES 160.7 Nr. 214).

Ein Aussetzungsbeschluss des Arbeitsgerichts, durch den ein Rechtsstreit um die Entfernung von Abmahnungen aus der Personalakte bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Kündigungsschutzverfahrens ausgesetzt worden ist, muss auf sofortige Beschwerde aufgehoben werden, wenn sich dem Aussetzungsbeschluss nicht entnehmen lässt, dass bei Erfolg des Arbeitnehmers in dem Kündigungsschutzverfahren der Klage auf Entfernung der Abmahnungen stattzugeben sein wird (Hessisches Landesarbeitsgericht, a.a.O.).

Um eine solche Fallgestaltung handelt es sich vorliegend. Der arbeitsgerichtliche Beschluss lässt keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass im Falle des Obsiegens des Klägers im Kündigungsschutzverfahren seine Klage auf Entfernung der Abmahnungen Erfolg haben müsste. Damit war der Aussetzungsbeschluss aufzuheben.

Gegen diesen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel; die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor.

Malkmus
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht